

Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV)

(vom 1. Juli 2021)

Die Einwohnergemeindeversammlung Altdorf, gestützt auf Artikel 14 des Gemeindegesetzes (GEG), beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Organisation und das Verfahren an der Gemeindeversammlung.

² Sie vollzieht Artikel 14 des Gemeindegesetzes.

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

Das GEG bleibt vorbehalten. Das gilt insbesondere für den Begriff der Gemeindeversammlung sowie für deren Einberufung und Öffentlichkeit.

2. Kapitel: **ORGANISATION**

Artikel 3 Vorsitz

¹ Der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin führt den Vorsitz und leitet die Gemeindeversammlung. Im Verhinderungsfall übernimmt der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin den Vorsitz.

² Sind beide verhindert, leitet das amtsälteste anwesende Gemeinderatsmitglied die Versammlung. Die Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder kann jedoch den Vorsitz einem anderen Gemeinderatsmitglied übertragen.

Artikel 4 Stimmzählerinnen und Stimmzähler

¹ Der Gemeinderat bezeichnet die erforderlichen Stimmzählerinnen und Stimmzähler aus den Mitgliedern des Urnenbüros. Die Regeln des Gesetzes über den Ausstand sind zu beachten.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler ermitteln das jeweilige Abstimmungs- oder Wahlergebnis nach den Regeln dieser Verordnung.

1.12

(Juli 2021)

Artikel 5 Protokoll

¹ Der Gemeindegeschreiber bzw. die Gemeindegeschreiberin führt das Protokoll der Gemeindeversammlung. Im Verhinderungsfall führt die Stellvertretung das Protokoll.

² Die einzelnen Voten können zur korrekten Protokollierung elektronisch aufzeichnet werden. Die Gemeindeversammlung ist darüber zu informieren. Die Aufzeichnungen sind zu vernichten, sobald das Protokoll erstellt ist.

³ Das Protokoll wird vom Gemeinderat spätestens 30 Tage nach der Gemeindeversammlung genehmigt und auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufgelegt und im Internet aufgeschaltet.

⁴ Berichtigungen zum Protokoll sind 20 Tage nach dessen Veröffentlichung beim Gemeinderat schriftlich zu beantragen.

⁵ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Berichtigung des Protokolls. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hat jedoch das Recht zu verlangen, dass sein oder ihr Einwand im Protokoll vermerkt wird.

3. Kapitel: **ABLAUF DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 6 Öffentlichkeit

¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Der oder die Vorsitzende stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht stimmberechtigte Personen anwesend sind. Ist dies der Fall, fordert er diese Personen auf, sich der Stimme zu enthalten. Nicht stimmberechtigte Personen sind von den Stimmberechtigten getrennt zu platzieren.

³ Der Vorsitzende kann nicht stimmberechtigte Personen aus dem Versammlungsraum weisen, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen es erfordern.

⁴ Die Presse hat in jedem Fall Zutritt.

Artikel 7 Ausstandspflicht

¹ An der Gemeindeversammlung besteht keine Ausstandspflicht, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

² Hat ein Gemeinderatsmitglied eigene, persönliche Interessen am behandelten Geschäft, muss es den Ausstand wahren. Gleiches gilt für Mitglieder an-

derer Behörden, wenn diese Behörde statt des Gemeinderats das Geschäft an der Gemeindeversammlung vertritt.

Artikel 8 Beschlussfähigkeit

Die Gemeindeversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Artikel 9 Beschlussfassung
a) Massgebliches Mehr

¹ Ein Antrag gilt als beschlossen, wenn die Mehrheit der Stimmenden ihm zustimmen.

² Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende stimmt nicht, ausser bei Wahlen.

³ Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmgleichheit, gibt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist. Dabei zieht der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende in Anwesenheit von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderats das Los.

Artikel 10 b) Form

Die Gemeindeversammlung fasst ihre Beschlüsse durch das offene Handmehr.

Artikel 11 c) Verweis an die Urne

¹ Sachgeschäfte, mit Ausnahme der Genehmigung der Rechnung, des Budgets und der Festsetzung des Steuerfusses, können an die Urne verwiesen werden, sofern ein Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dies verlangt.

² Ein solcher Antrag ist im Rahmen des Eintretens auf das jeweilige Sachgeschäft zu stellen. Andernfalls ist darauf nicht einzutreten.

Artikel 12 Rügepflicht

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende unverzüglich während der Versammlung darauf hinzuweisen.

² Unterlässt sie einen solchen Hinweis, verwirkt sie das Beschwerderecht.

1.12

(Juli 2021)

2. Abschnitt: **Beteiligungs- und Antragsrecht**

Artikel 13 Beteiligungsrecht

¹ Jede anwesende stimmberechtigte Person hat das Recht, sich über den Gegenstand auszusprechen, der zur Behandlung steht. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung Schluss der Diskussion beschliesst.

² Weicht ein Redner bzw. eine Rednerin vom Gegenstand des traktandierten Geschäfts ab, redet er oder sie übermässig lang oder verhält er oder sie sich sonstwie missbräuchlich, wird er oder sie vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden ermahnt. Fruchtet die Mahnung nichts, kann das Wort entzogen werden.

³ Gestützt auf einen Ordnungsantrag, über den sofort abzustimmen ist, kann die Versammlung Schluss der Diskussion beschliessen.

Artikel 14 Antragsrecht

¹ Der Gemeinderat stellt Antrag zu den traktandierten Geschäften. Diese werden vom Gemeinderat oder einer von ihm bezeichneten Person erläutert.

² Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, Anträge zur Traktandenliste und zu den traktandierten Geschäften zu stellen. Sie kann insbesondere beantragen, ein Geschäft aus der Traktandenliste zu streichen oder innerhalb der Liste zu verschieben sowie einen Verhandlungsgegenstand abzuändern, abzulehnen, zu verschieben oder darauf nicht einzutreten. Zudem kann sie Ordnungsanträge nach Absatz 4 stellen.

³ Bei Wahlen kann jede anwesende stimmberechtigte Person Wahlvorschläge einbringen.

⁴ Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen. Es sind dies:

- a) Anträge zur Handhabung dieser Verordnung;
- b) Anträge auf Verschiebung des Geschäftes;
- c) Anträge auf Schluss der Diskussion.

3. Abschnitt: **Abstimmungen**

Artikel 15 Verfahren

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der klare Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Bei jedem Geschäft ist zuerst darüber abzustimmen, ob darauf einzutreten ist, sofern die besondere Gesetzgebung nichts Anderes bestimmt. Wird das Eintreten abgelehnt, ist das Geschäft für dermalen erledigt. Andernfalls ist die Abstimmung nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

- a) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende sammelt die gestellten Anträge und gliedert sie in Änderungsanträge und Unterabänderungsanträge. Änderungsanträge bezwecken, den Hauptantrag des Gemeinderats zu ändern. Unterabänderungsanträge beabsichtigen, einen Änderungsantrag zu ändern.
- b) Zuerst werden die Unterabänderungsanträge entschieden und alsdann die Änderungsanträge.
- c) Der obsiegende Änderungsantrag wird dem Hauptantrag des Gemeinderats gegenübergestellt.
- d) Der Antrag, der nach Buchstabe c obsiegt, wird der Gemeindeversammlung zur Schlussabstimmung vorgelegt.

³ Vor der Abstimmung wiederholt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende die eingegangenen Anträge. Er bzw. sie nennt deren Antragsteller und erläutert die Art und die Reihenfolge der Abstimmung. Einwendungen dagegen sind sofort einzubringen. Die Versammlung entscheidet darüber vor der Abstimmung.

⁴ Nach der Abstimmung erklärt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende, welcher Antrag obsiegt hat. Ist er bzw. sie hierüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit der Feststellung bestritten, wird die Abstimmung wiederholt, wobei die abgegebenen Stimmen ausgezählt werden.

Artikel 16 Variantenabstimmungen

¹ Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten zu einem Geschäft oder zu einem Einzelpunkt daraus zwei Varianten beantragen. Er erklärt dabei, welcher Variante er den Vorzug gibt (Hauptantrag).

² Die beiden Varianten werden zuerst, jede für sich, nach den ordentlichen Abstimmungsregeln bereinigt. Alsdann stellt der Vorsitzende die beiden bereinigten Varianten einander gegenüber und lässt darüber abstimmen, welche Variante bevorzugt wird. Hernach wird über die obsiegende Variante abgestimmt.

Artikel 17 Grundsatzabstimmungen

¹ Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten statt des Antrags zu einem ausgearbeiteten Geschäft einen Grundsatzantrag unterbreiten. Der Grundsatzantrag enthält die Grundsatzfrage zu einem Geschäft.

1.12

(Juli 2021)

² Der Entscheid der Stimmberechtigten darüber ist für das weitere Vorgehen bindend.

Artikel 18 Konsultativabstimmungen

¹ Der Gemeinderat kann die Stimmberechtigten zu einem bestimmten Geschäft, das in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt, mit einer Konsultativabstimmung befragen.

² Konsultativabstimmungen sind nach dem ordentlichen Abstimmungsverfahren durchzuführen.

³ Der Entscheid der Stimmberechtigten darüber ist für das weitere Vorgehen nicht bindend.

4. Abschnitt: **Wahlen**

Artikel 19 Verfahren (Wahlen)

¹ Das Wahlverfahren ist so festzulegen, dass der klare Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende fordert die anwesenden Stimmberechtigten auf, Wahlvorschläge zu machen.

³ Ist die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross wie die Zahl der zu Wählenden, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt, es sei denn, eine anwesende stimmberechtigte Person verlange, dass die Wahl trotzdem durchgeführt wird.

⁴ Ist die Zahl der Vorgeschlagenen grösser als die Zahl der zu Wählenden oder ist die Wahl nach Absatz 3 trotzdem durchzuführen, ist so vorzugehen:

- a) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende lässt über jede vorgeschlagene Person abstimmen, und zwar in der Reihenfolge der eingereichten Vorschläge.
- b) Die Resultate der einzelnen Wahlen dürfen erst bekannt gegeben werden, nachdem über alle vorgeschlagenen Personen abgestimmt worden ist.
- c) Gewählt sind jene Personen, die mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigen. Sind das mehr Gewählte, als freie Plätze zu besetzen sind, sind jene gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, und zwar in der Reihenfolge der zustimmenden Stimmenzahl.

5. Abschnitt: **Auszählung bei Abstimmungen und Wahlen**

Artikel 20 Vorgehen

¹ Bei Abstimmungen und Wahlen werden zuerst die annehmenden und dann die ablehnenden Stimmen aufgerufen. Der oder die Vorsitzende erklärt, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet.

² Ist der oder die Vorsitzende darüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit seiner oder ihrer Erklärung angefochten, wird die Abstimmung oder die Wahl wiederholt.

³ Ergibt sich dabei wiederum kein eindeutiges Ergebnis, wird die Abstimmung oder die Wahl wiederholt. Dabei werden die Stimmen ausgezählt.

6. Abschnitt: **Anfrage- und Vorschlagsrecht**

Artikel 21 Anfragerecht

¹ Jede anwesende stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Gemeindeorgane und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen, sind diese von einer Vertretung der zuständigen Gemeindeorgane sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten.

² Weder die Anfrage noch die Antwort darauf entfalten Rechtswirkungen.

Artikel 22 Vorschlagsrecht

¹ Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt vorzuschlagen, dass der Gemeinderat einen bestimmten Gegenstand, der in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt, zu prüfen hat. Der Vorschlag ist dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden schriftlich zu übergeben.

² Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende hat darüber abzustimmen. Wird der Vorschlag angenommen, hat der Gemeinderat an einer der nächsten Gemeindeversammlungen dazu Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen oder eine Vorlage zu unterbreiten.

1.12

(Juli 2021)

4. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 23 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt zusammen mit der Gemeindeordnung in Kraft.¹

² Sie gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Gemeindeordnung und die Verordnung über das Verfahren in den Behörden angenommen werden. Andernfalls fällt sie dahin.

Im Namen der Einwohnergemeinde Altdorf

Der Präsident: Pascal Ziegler

Die Gemeindeschreiberin: Anja Ebnöther

¹ Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2021